

Checkliste "Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen"

Begünstigt nach Ansicht der Finanzverwaltung sind folgende Leistungen:

Leistung	ja	Rechnung vom	bezahlt ÜW am 1)	Arbeitskosten-anteil/Euro 2)	davon 20% Euro 3)
Betreuung von Angehörigen, Babysitting					
Fensterreinigung Gartenpflegearbeiten (z.B. Rasenmähen, Heckenschneiden, Unkrautjäten, Umpflanzen, Gießen)					
Hausmeisterdienste (z.B. Schneeräumen)					
Reinigung des Treppenhauses und der übrigen Gemeinschaftsräume					
Hilfe beim Einkaufen, Briefkastenleeren					
Pflege von Angehörigen (z. B. durch Inanspruchnahme eines Pflegedienstes)					
Reinigen des Teppichbodens					
Reinigung und Pflege der Wohnung					
Kinderbetreuung (wenn nicht anders absetzbar)					
Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen - abzüglich Erstattungen von Dritten					
Versorgung, Pflege und Betreuung von Kranken sowie alten und pflegebedürftigen Personen					
Wäschepflege, Bügeln, Nähen, Vorhänge aufhängen					
Kochen, Zubereitung von Speisen					

1) BAR-Zahlungen sind nicht absetzbar. Es muss die Rechnung der Firma und der Nachweis beigelegt werden, dass der Rechnungsbetrag überwiesen wurde (Kontobeleg).

2) Materialkosten sind nicht absetzbar, der Anteil der Arbeitskosten muss gesondert in der Rechnung ausgewiesen sein, bis max. 3000,00 € jährlich..

Begünstigt ist nur der Arbeitslohn, einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen und Fahrtkosten zuzüglich der Umsatzsteuer.

Sämtliche Tätigkeiten müssen im Haushalt durchgeführt werden.

3) Steuerermäßigung bis max. 600,00 € jährlich

Alle Angaben ohne Gewähr